

Bundesteilhabegesetz

-

Auswirkungen der Reform des Betreuungsrechts

AG 4

3. Betreuungsgerichtstag Baden-Württemberg

30. März 2023 - Gültstein

I.

Einführung

oder

Wie die Eingliederungshilfe in den Fokus des
Betreuungsrechts geriet



Erst langsam in den Fokus gerückter Subsidiaritätsgrundsatz:

Ziel: Betreuungsvermeidung / -begrenzung

a) Ausweitung der rechtlichen Vertretungsmöglichkeiten

- Gewillkürte Vertretung durch Vorsorgebevollmächtigte
- Gesetzliche Vertretung zwischen Ehegatten und Lebenspartnern

b) Einschaltung von „Betreuungshilfe“leistungen

durch Inanspruchnahme sog. „vorrangiger Hilfen“

**Insb. Betreuungsrechts-
änderungsgesetz vom
04.05.2021**

Ein betreuungsvermeidender Ansatz im 30jährigen Dornröschenschlaf

*„Die Betreuung ist nicht erforderlich, **soweit** die Angelegenheiten des Volljährigen (...) **durch andere Hilfen**, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, **ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.**“*

(1896 Abs. 2 S. 2 BGB i.d.F. bis 2023)

Bisher eingeschränktes Verständnis der Praxis von „anderen Hilfen“:

Soziale Hilfen tatsächlicher Art

Bspw.: Hilfestellungen durch Familienangehörige, Bekannte, Nachbarn, vorgehaltene soziale Dienste und Einrichtungen der Wohlfahrtsverbände.

Bereits bei Einführung des Betreuungsrechts im Jahre 1992 sah die Eingliederungshilfe für Menschen mit wesentlicher Behinderung Unterstützungsleistungen unterschiedlichster Art vor, aber ...

- Verschiebungen zwischen Betreuungskosten und Kosten der Eingliederungshilfe hätten sich immer nur zwischen „Budgettöpfen“ innerhalb des selben Bundeslandes ausgewirkt.
- Das Angebotssystem der Eingliederungshilfe war stark „stationär“ bzw. einrichtungsgeprägt (Stichwort: Institutionenzentriertheit).
- Im Ländersystem der SGB XII-Eingliederungshilfe spielten bis zum Jahr 2020 „ambulante Dienstleistungen“ – mit Ausnahme des ambulant betreuten Wohnens - keine ausgeprägte Rolle.

In der Praxis gab es keine Assistenz zur Herstellung der rechtlichen Handlungsfähigkeit

Unerkannt gebliebene Versuche der Betreuungsrechtsprechung des BGH zur Bedeutung der Sozialleistungen:

„Tätigkeiten außerhalb der Besorgung rechtlicher Angelegenheiten gehören insbesondere dann nicht zum Aufgabenbereich eines Betreuers, wenn deren Vergütung durch andere Kostenträger – etwa die Sozialhilfe – geregelt ist [...]. Die faktische Führung des Betroffenen durch Heimpersonal stellt eine „andere Hilfe“ im Sinne des § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB dar, für die ein gesetzlicher Vertreter nicht notwendig ist [...]. Für die hier in Rede stehende Verwaltung der Barbeiträge durch das Heim gilt nichts anderes [...].“

Die für den Aufgabenbereich der Vermögenssorge eingerichtete Betreuung verpflichtet den Betreuer **nicht** zu tatsächlichen Hilfeleistungen für den Betroffenen, sondern nur zu deren Organisation.

(BGH, 02.12.2010, III ZR 19/10, Rn. 19)

Erster Anlauf zur besseren Einbindung der Eingliederungshilfe über das Gesetz zur Stärkung der Betreuungsbehörde vom 28.03.2013

*„Wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf nach § 1896 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehen, soll die Behörde der betroffenen Person ein Beratungsangebot unterbreiten. Diese Beratung umfasst auch die **Pflicht**, andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, zu vermitteln. Dabei **arbeitet die Behörde mit den zuständigen Sozialleistungsträgern zusammen**“.*

(§ 4 Abs. 2 Betreuungsbehördengesetz idF 01.07.2014)

Ergebnis: Versuch blieb in der Praxis wirkungslos

Zudem: Die Abwehr der Eingliederungshilfe durch die ASMK in 2014:

*„Das sozialrechtliche Instrumentarium ist **nicht speziell auf die Verhinderung von rechtlicher Betreuung zugeschnitten**. [...] Es liegen keine empirisch hinreichend gesicherten Erkenntnisse vor, die belegen, dass vorgelagerte „sozialrechtliche“ Leistungen in besonderem Maße zur Vermeidung von rechtlicher Betreuung geeignet sind“.*

Eine zentrale Folge aus der Diskussion

Einleitung einer Untersuchung durch das BMJV zur

„Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“ unter besonderer Berücksichtigung des am 1.7.2014 in Kraft getretenen Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde“

- mit Abschlussbericht 2018 -

Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit man ein bestimmtes Hilfesetting als Hilfe bezeichnen kann, das „in besonderem Maße für die Vermeidung von rechtlichen Betreuungen qualifiziert ist“?

Grundlegende Antwort der BMJV-Untersuchung aus 2018

- Personenzentriertheit des Aufgabenzuschnitts und der Aufgabenwahrnehmung
- Aufsuchende und nachgehende Arbeitsweise
- Kontinuität der Hilfe und Ansprechpartner
- Umfangreiche (sozial-)rechtliche Kenntnisse sowie Vertrautheit mit den regionalen Hilfestrukturen

Zentrale Aussage der BMJ-Studie (2018):

10 - 15 % der Betreuungen sind vermeidbar, wenn eine Unterstützung

- durch Betreuungsbehörden,
- **Sozialleistungsträger,**
- allgemeine Sozialdienste,
- sozialpsychiatrische Dienste, Quartierssozialarbeit, ambulant betreutes Wohnen, ehrenamtliche Formularlotsendienste etc.

in ausreichendem Maß geleistet wird.

Bundesteilhabegesetz vom 23.12.2016

- Umfassende Reform der Eingliederungshilfe
- Herauslösung der Eingliederungshilfe aus der SGB XII-Sozialhilfe
- Einführung als eigenständiges Leistungsgesetz im 2. Teil des SGB IX
- Qualifizierung als Rehabilitationsleistung

II.

Das Bundesteilhabegesetz im Überblick

oder

Wie sich die Eingliederungshilfe auf das
Betreuungsrecht zubewegt hat

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich im Jahre 2009 durch Beitritt zur UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet,

- alles ihr mögliche zu tun, damit behinderte Menschen in unserem Land ein weitgehend **normales Leben** führen können,
- dass Behinderung in unserer Gesellschaft als normaler Bestandteil menschlichen Lebens und menschlichen Zusammenlebens verstanden wird.

Der Weg dorthin führt über:

- **Verbesserte Möglichkeiten zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft**
- **den Abbau von Barrieren, die Behinderungen erzeugen bzw. verstärken**

Deshalb lautet der offizielle Titel:

Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen

Verbesserung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung

- Grundsatz der Personenzentrierung im SGB IX zentral normiert
- Die Träger der Eingliederungshilfe haben den gesetzlichen Auftrag (§ 95 SGB IX), über entsprechende Verträge mit Leistungserbringer personenzentrierte Leistungen sicherzustellen.
- Der Mensch mit Behinderung soll künftig an der Aushandlung dessen **aktiv teilnehmen**, was er zum Umgang mit seiner Behinderung benötigt.
- Bei den Unterstützungsleistungen soll künftig (in den Gesetzen) nicht mehr danach unterschieden werden, ob ein Mensch **innerhalb** oder **außerhalb** einer „Einrichtung“ lebt. Der **Teilhabe**bedarf soll im Vordergrund stehen.

Wesentliche Bausteine für die Stärkung der Selbstbestimmung

- Einführung eines Verfahren, in dem
 - mit dem Betroffenen ein „Teilhabeplan“ erarbeitet und
 - die benötigten „Leistungen zur Teilhabe“ und Zielsetzungen festgelegt werden.
- Stärkung und verbindlichere Ausgestaltung des Verfahrens bis zur Leistungsfeststellung.

Seit 01/2018

Einführung und Förderung sog. „unabhängiger“ Teilhabeberatungsstellen

Seit 01/2018

Wesentliche Bausteine für die Stärkung der Selbstbestimmung

Verbesserung bei der Einkommensanrechnung und Anhebung der Vermögensgrenzen in der Eingliederungshilfe.

Seit 01/2018

Förderung von alternativen Beschäftigungs- und Finanzierungsmöglichkeiten im Bereich Arbeit

Seit 01/2018

Trennung der Fachleistungen der neuen Eingliederungshilfe (SGB IX) von den allgemeinen existenzsichernden Leistungen (SGB XII)

Seit 01/2020

Neugliederung der Inhalte der Fach-Leistungen zur Sozialen Teilhabe, u.a. Konkretisierung der **sog. Assistenzleistungen**

Seit 01/2018
bzw. 01/2020

Das Modell der Assistenz baut auf den Grundgedanken der Reform der Eingliederungshilfe durch das Bundesteilhabegesetz auf

Leistungen der Eingliederungshilfe sind künftig nicht mehr Teil der Sozialhilfe (SGB XII), sondern Reha- und Teilhabeleistung (SGB IX)

Leistungen der Eingliederungshilfe knüpfen künftig allein am individuellen Bedarf des Einzelnen an und nicht mehr am Wohn- bzw. Aufenthaltsort (Personen- statt Institutionenorientierung)

Keine Unterscheidung mehr nach Sektoren (ambulant, teilstationär, stationär)

Neuordnung der Leistungen u.a. aufgrund des neu zu beschreibenden Beziehungsverständnisses bei Unterstützungsleistungen

- Das Fachleistungssystem des BTHG unterscheidet **nicht mehr nach den Wohnformen**, sondern stellt im SGB IX nunmehr – je nach individuellem Teilhabebedarf - zur Verfügung:
 - Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
 - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
 - Leistungen zur Teilhabe an Bildung
 - **Leistungen zur sozialen Teilhabe**

Übergeordnete Aufgabe

Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft fördern.

Die Leistung soll sie befähigen, **ihre Lebensplanung und –führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich** wahrnehmen zu können. (§§ 1, 90 SGB IX)

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Beeinträchtigungen abwenden, beseitigen, mindern, ausgleichen, eine Verschlimmerung verhüten oder soweit wie möglich unabhängig von Pflege machen.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Aufnahme und Ausübung einer der Eignung/Neigung entsprechenden Beschäftigung sowie die Weiterentwicklung der Leistungsfähigkeit und Persönlichkeit fördern.

Leistungen zur sozialen Teilhabe

Gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen oder erleichtern.

*„Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, **um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern** (...).“*

„Hierzu gehört, Leistungsberechtigte

*– zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen **Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum***

*– zu **befähigen** oder sie hierbei zu **unterstützen**.“*

➤ **Ziel ist also:**

Menschen mit Behinderung dabei zu unterstützen, die im Rahmen ihrer „Lebensführung“ **selbst gesetzten Teilhabeziele** zu erreichen.

- Zu den Leistungen zur sozialen Teilhabe zählen u.a.: (vgl. § 76 Abs.2 SGB IX)
 - **Assistenzleistungen**
 - Heilpädagogische Leistungen
 - Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Fähigkeiten
 - Leistungen zur Förderung der Verständigung
 - Leistungen zur Mobilität, Hilfsmittel
- Der Leistungskatalog ist – wie bereits bisher – **offen** ausgestaltet.

Der neue Begriff der
Eingliederungshilfe und
seinem Leistungsrecht

„Assistenzleistungen“ sind zwar **kein neuer Leistungstatbestand**.
Sie ersetzen und erweitern vielmehr

die bisherigen „**Hilfen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten**“

§ 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB XII

die bisherigen „**Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben**“

§ 55 Abs. 2 Nr. 7 SGB XII

„Assistenzleistungen“ soll es aber nicht mehr nur in den bisher üblichen Strukturen geben. Sie soll es dort geben, wo individuell **Befähigung bzw. Unterstützung** notwendig ist.

Aufgaben- und Handlungsfelder

Betreuung

Zwang

Einwilligungsvorbehalt, Freiheitsentziehende Unterbringung / Maßnahmen, Ärztliche Zwangsmaßnahmen
(§§ 1825, 1832 ff. BGB)

Rechtsgeschäftliche Vertretung

(§ 1902 BGB)

Beratung und Unterstützung

(§ 1821 BGB)

Eingliederungshilfe

Beratung, Unterstützung und Befähigung durch Assistenz

(§§ 53 ff. SGB XII a.F., § 78 SGB IX)

Assistenz

Betreuung

Persönliche Beratung und Unterstützung bei der Abdeckung von Teilhabebedarfen

(§§ 78, 113 SGB IX)

Beratung und rechtliche Unterstützung bei der Besorgung von Angelegenheiten

(§ 1821 BGB)

Assistenz

Unterstützung innerhalb der sog. neun Lebensbereiche

- Lernen und Wissensanwendung,
- Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
- Kommunikation,
- Mobilität,
- Selbstversorgung,
- Häusliches Leben,
- Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
- Bedeutende Lebensbereiche,
- Soziales Leben

Betreuung

Erforderliche Unterstützung

in jenen Bereichen, die der Betroffene nach seiner sozialen Stellung und bisherigen Lebensgestaltung (rechtlich) wahrzunehmen hatte

Umgang mit Barmitteln bzw. Haushaltskasse

Betreuung

Beantragung
Sozialhilfe

Einrichtung P-Konto

Training zum
Umgang mit Mitteln

Begleitung beim
Einkauf

Angelegenheit der
Vermögenssorge

Assistenz
Einfach/qualifiziert
Streitig im Einzelnen

III.

Maßnahmen der Betreuungsrechtsreform zur verstärkten Einbindung der Eingliederungshilfe bei Menschen mit Behinderung

Umgang mit Barmitteln bzw. Haushaltskasse

Assistenz
Einfach/qualifiziert

Beratung und
Unterstützung

ICF-Bereich:

- Lernen und Wissensanwendung
- Bedeutende Lebensbereiche,

Beantragung
Sozialhilfe

Einrichtung P-Konto

Training zum
Umgang mit Mitteln

Begleitung beim
Einkauf

Betreuung

Angelegenheit der
Vermögenssorge

Umgang mit Barmitteln bzw. Haushaltskasse

Assistenz
Einfach/qualifiziert

Beratung und
Unterstützung

ICF-Bereich:

- Lernen und Wissensanwendung
- Bedeutende Lebensbereiche,

Beantragung
Sozialhilfe

Einrichtung P-Konto

Training zum
Umgang mit Mitteln

Begleitung beim
Einkauf

Betreuung

Nicht erforderlich

Das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und des
Betreuungsrechts soll den „Vorrang sozialrechtlicher Hilfen
vor rechtlicher Betreuung“ **stärken.**

(BT-Drs. 19/24445, S. 1)

Klarstellung des Vorrangs sozialrechtlicher Hilfen

Klarstellung und Erweiterung der Aufgaben der Betreuungsbehörde
und im gerichtlichen Verfahren in Bezug auf den Vorrang

Unterstützungsmaßnahmen zugunsten von Betreuern zur
verbesserten Nutzung entsprechender Hilfen

Präzisierung des Erforderlichkeitsgrundsatzes

„Ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn dies erforderlich ist. Die Bestellung eines Betreuers ist insbesondere nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen (...)

- 2. durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, erledigt werden können, **insbesondere durch solche Unterstützung, die auf sozialen Rechten oder anderen Vorschriften beruht.**“*

§ 1814 Abs. 3 S. 2 und 3 BGB

Klarstellung des Vorrangs innerhalb der Sozialgesetzbücher

*„**Soziale Rechte** dürfen nicht deshalb abgelehnt, versagt oder eingeschränkt werden, weil ein rechtlicher Betreuer nach § 1814 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs **bestellt worden ist oder bestellt werden könnte.**“*

§ 17 Abs. 4 S. 2 SGB I



*„Das Erste und Zehnte Buch **gelten für alle Sozialleistungsbereiche** dieses Gesetzbuchs, soweit sich aus den übrigen Büchern nichts Abweichendes ergibt (...). Der Vorbehalt gilt nicht für die §§ 1 bis 17 und 31 bis 36.“*

§ 37 S. 1 und 2 SGB I

Exkurs: Soziale Rechte ? Welche Bedeutung hat der Begriff?

Die sog. Sozialen Rechte dienen der Erfüllung der in § 1 SGB I genannten Aufgaben der Sozialgesetzbücher:

- ein menschenwürdiges Dasein sichern,
- gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen schaffen,
- den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit ermöglichen und
- besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abwenden oder ausgleichen.

Vgl. §§ 1 und 2 SGB I

**Exkurs:
Soziale Rechte ?
Welche Bedeutung hat der Begriff?**

Die sozialen Rechte sind bei der Auslegung der Vorschriften der Sozialgesetzbücher und bei der Ausübung von Ermessen zu beachten; dabei **ist sicherzustellen, dass die sozialen Rechte möglichst weitgehend verwirklicht werden.**

§ 2 Abs. 2 SGB I

**Exkurs:
Soziale Rechte ?
Welche können das sein?**

- **Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX**
- Maßnahmen der Jugendhilfe für junge Volljährige bis zum 27. Lebensjahr nach § 41 SGB VIII
- Hilfen zur Abwendung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69 SGB XII)
- Soziotherapie nach § 37a SGB V
- allgemeinere Hilfen nach § 14 SGB I und § 11 SGB XII

Exkurs: Soziale Rechte ? Welche Bedeutung hat der Begriff?

Die Sozialgesetzbücher sollen dazu beitragen, dass die zur Erfüllung der sozialen Aufgaben erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

§ 1 Abs. 2 SGB I

Lakmустest für die Betreuungsrechtsreform

Aktuelle Umsetzung in der Eingliederungshilfe:

- Gestaltung neuer Leistungsangebote durch die Leistungserbringer (u.a. zur begleitenden Assistenz)
- Abschluss neuer Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen
- Problem: Derzeit eher nur Umstellung bereits bestehender Angebote

§§ 123 ff. SGB IX i.V.m. § 95 SGB IX

Kooperationsgebot der Sozialleistungsträger

„Die Leistungsträger arbeiten mit den Betreuungsbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Vermittlung geeigneter Hilfen zur Betreuungsvermeidung zusammen.“

§ 17 Abs. 4 S. 1 SGB I

IV.

Warum ist
die Assistenzleistung
der Eingliederungshilfe
eine „geeignete Hilfe“?

Weil Sie das Kernelement des Bundesteilhabegesetzes
auf dem Weg zur
Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung ist

Überblick zum neuen Fokus des BTHG

Zielsetzung der Leistungen für Assistenz

Selbstbestimmte und eigenständige Bewältigung des Alltages
einschließlich der Tagesstrukturierung

(„Dabei reicht es aus, dass dieses Ziel längerfristig erreicht werden kann“; vgl. Begr. zum BTHG)

Die Assistenz umfasst **insbesondere** Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags

- Lebensführung im eigenen Wohnraum, insb. Haushaltsführung,
- Gestaltung sozialer Beziehungen (u.a. im Bereich der Freizeit),
- persönliche Lebensplanung,
- Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben,
- Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten
- Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlich verordneten Leistungen

§ 78 SGB IX

inkl. der Kommunikation mit der Umwelt in diesen Bereichen

- Der Assistenzbegriff der UN-BRK, an dem sich das BTHG orientiert:

Die Vertragsstaaten gewährleisten,

*„dass **Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist.**“*

Art. 19 b.) UN-BRK

- Da die UN-BRK ausdrücklich alle Menschen mit Behinderung einbezieht, d.h. auch Personen, die langfristige seelische oder geistige Beeinträchtigungen haben (Art. 1 S. 2 BRK):
 - umfasst der BTHG-Begriff der Assistenz **jede** an den Wünschen des Menschen mit Behinderung anknüpfende oder seinen Willen und seine Bedürfnisse im Vorfeld **dialogisch erforschende Hilfestellung**.
- Die persönliche Assistenz in der UN-BRK **setzt keine Steuerung** durch die auf Assistenz angewiesene Person voraus und kann ausdrücklich auch in Einrichtungen oder über Unterstützungsdienste erbracht werden.



- Die Assistenz ist im besonderen Maße mit der Autonomie des betroffenen Menschen mit Behinderung verbunden:

*„Die Leistungsberechtigten entscheiden auf der Grundlage des Teilhabeplans (...) über die **konkrete Gestaltung** der Leistungen hinsichtlich*

- *Ablauf,*
- *Ort und*
- *Zeitpunkt der Inanspruchnahme.“*

Vgl. § 78 Abs. 2 S. 1 SGB IX

Künftig wird unterschieden zwischen:

Leistungen „zur Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung“

(§ 78 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB IX)

Dürfen nur erbracht werden durch:

Qualifizierte Assistenz
(Fachkräfte)

Leistungen „zur vollständigen oder teilweisen Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung **sowie** die (physische) Begleitung des Leistungsberechtigten“

(§ 78 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB IX)

Können auch erbracht werden durch:

Kompensatorische oder einfache Assistenz
(Hilfskräfte)

n.B.: Bereitschaftsdienste und Nachtwachen werden auch als Assistenzleistung qualifiziert.

- Künftig soll – wohnformunabhängig – beurteilt werden, welche qualitative Assistenz und welche Form der einfachen Assistenz benötigt wird.

- Das BTHG konkretisiert die (Unter)ziele der beiden Assistenzarten:

Befähigung (im Rahmen der qualifizierten Assistenz)

- Vermittlung von Kompetenzen, die eine selbstbestimmte und eigenverantwortliche Lebensführung erst ermöglichen oder erleichtern.
 - Training entsprechender Kompetenzen,
 - Motivation zur Planung und Besprechung,
 - Anleitung zur Umsetzung und Reflexion
- „Zur Sicherung der Qualität der Assistenzleistung ist eine qualifizierte Fachkraft zwingend. Die Fachkraft ist ein wesentlicher Beitrag, um das Teilhabeziel zu erreichen.“

(BT-Drs. 18/9954, S. 64)

- Das BTHG konkretisiert die (Unter)ziele der beiden Assistenzarten:

Übernahme zur Unterstützung
(im Rahmen der kompensatorischen Assistenz)

- Unterstützung bei der Überwindung insb. motorischer und sensorischer Beeinträchtigungen des Leistungsberechtigten

z.B.

- Erledigung des Haushalts
- Hilfe bei der Überwindung von Barrieren bei Einstieg in Bus oder Bahn oder bei der Bedienung von Ticketschaltern
- ✓ Alle Begleitleistungen, die erforderlich sind, um die praktizierte selbstbestimmte und eigenverantwortliche Lebensführung aufrechtzuerhalten.

- Bei der

„*Befähigung*“ und „*Übernahme zur Unterstützung*“

handelt es sich **nicht** um zwingend aufeinanderfolgende Phasen der Leistungserbringung.

- Auch eine parallele Ausführung ist möglich.

Bsp.:

Betroffener erhält in seiner jetzigen Wohnform Unterstützungsleistungen und zeitgleich Leistungen, die ihn befähigen und darauf vorbereiten sollen, in eine andere (von ihm gewünschte) Wohnform umziehen zu können.

Assistenz

- Unterstützung bei der Teilhabe in den jeweiligen Lebensbereichen
- Auf den Willen des Leistungsberechtigten bezogen
- Möglichst befähigend

Betreuung

- Tätigkeiten, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen
- Betreuer hat die Wünsche des Betreuten festzustellen
(§ 1821 Abs. 2 BGB)
- Betreuer soll dazu beizutragen, dass die Fähigkeit des Betreuten, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen, wiederhergestellt oder verbessert werden
(§ 1821 Abs. 6 BGB)

V.

Die Auftrag der Eingliederungshilfe zur Selbsthilfe bei der Rechtswahrnehmung

Im Vorfeld und während des Gesamtplanverfahren: (§ 106 SGB XI)

- Auftrag und Verpflichtung des Trägers der EGH,
 - den Leistungsberechtigten und
 - (auf Wunsch) die sog. Person des Vertrauens vom Leistungsberechtigten

zu **beraten** und, soweit erforderlich, zu **unterstützen**.

- Die **Beratung** betrifft insbesondere
 1. die persönliche Situation, den Bedarf, die eigenen Kräfte und Mittel sowie die mögliche **Stärkung der Selbsthilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft**.
 2. Die Leistungen der Eingliederungshilfe einschließlich des Zugangs zum Leistungssystem

- Die **Beratung** betrifft insbesondere
(...)
 3. die **Leistungen anderer Leistungsträger**,
 4. die Verwaltungsabläufe,
 5. Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum und Möglichkeiten zur Leistungserbringung,
 6. Hinweise auf andere **Beratungsangebote im Sozialraum**
 7. eine gebotene Budgetberatung

- Die **Unterstützung** betrifft insbesondere
 - 1. Hilfe bei der Antragstellung**
 2. Hilfe bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger
 3. das Hinwirken auf zeitnahe Entscheidungen und Leistungen der anderen Leistungsträger,
 4. Hilfe bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten
 - 5. Hilfe bei der Inanspruchnahme von Leistungen**
 6. die Vorbereitung von Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft einschließlich des gesellschaftlichen Engagements

- Die **Unterstützung** betrifft insbesondere (...)
 - 7. die Vorbereitung von Kontakten und Begleitung zu Leistungsanbietern und anderen Hilfemöglichkeiten**
 - 8. Hilfe bei der Entscheidung über Leistungserbringer sowie bei der Aushandlung und dem Abschluss von Verträgen mit Leistungserbringern**
 9. Hilfe bei der Erfüllung von Verpflichtungen aus der Zielvereinbarung und dem Bewilligungsbescheid.

VI.

Die Feststellung der „sozialen Rechte“ in Form des Assistenzbedarfs in der Eingliederungshilfe

Der neue Behinderungsbegriff (§ 2 Abs. 1 SGB IX)

*„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie **in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren** an der gleichberechtigten **Teilhabe** an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate **hindern** können.“*

Eine Beeinträchtigung nach S.1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.“

- Für die konkreten Leistungen zur Sozialen Teilhabe im Einzelfall „maßgeblich“ sind
 - „die Ermittlungen und Feststellungen“ zum individuellen Bedarf sowie
 - die Absprachen im Rahmen der Koordination der Leistungen zwischen den beteiligten Reha-Trägern. (vgl. §§ 13, 76 Abs. 1 S.3, 117 SGB IX)

Dies bedeutet:

- Es darf keine abstrakte Betrachtung des einzelnen Hilfefalles mehr geben.

(= Abkehr von der Institutionenorientierung; Hinwendung zur Personenorientierung)

Bei jedem Antragsteller soll der für ihn zuständige Träger der Eingliederungshilfe ...

Seit 01.01.2018

- die (Unterstützungs)bedarfe **individuell** ermitteln
- die Bedarfsermittlung mit einem Instrument durchführen, das den international geltenden Standards entspricht,

- zusammen mit allen anderen, für Leistungen in Frage kommenden Reha-Trägern einen Gesamt-Teilhabeplan (ein Antrag für alle genügt) erstellen,

- unter unmittelbarer Beteiligung des Betroffenen

Ab 01.01.2020

und dann daraus

die notwendigen „**Leistungen zur Teilhabe**“ für den Betroffenen feststellen.
(sog. Fachleistungen)

- Jede Assistenzleistung bedarf einer genauen Feststellung,
 - was für den einzelnen Menschen mit Behinderung Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe bedeutetund
 - welche Lebensbereiche und –themen für ihn dabei von besonderem Gewicht sind.
- Im Kern steht die
 - vorherige Abstimmung mit dem Leistungsberechtigten und
 - dessen Befähigung (!) zur Ausübung seines Wunsch- und Wahlrechts.

- Erst nach diesem Kommunikationsprozess können
 - die (förmliche) Bedarfsfestellung und
 - die Verschriftlichung im sog. Teilhabeplan erfolgen, auf dessen Erstellung jeder Leistungsberechtigte seit 01.01.2018 einen Rechtsanspruch hat.

- Nach dem BTHG liegen für die Eingliederungshilfe relevante Bedarfe (= **Teilhabeeinschränkungen**) nur vor, wenn **personelle** oder **technische Unterstützung** in den nachfolgenden Bereichen notwendig ist:

1. Lernen und Wissensanwendung,
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
3. Kommunikation,
4. Mobilität,
5. Selbstversorgung,
6. Häusliches Leben,
7. Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
8. Bedeutende Lebensbereiche,
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

- Dort, wo Teilhabeeinschränkungen festgestellt werden, sollen die zum Abbau dieser Einschränkungen angemessene **Fachleistungen** bewilligt werden.

Prozess der sog. Bedarfsermittlung in Baden-Württemberg



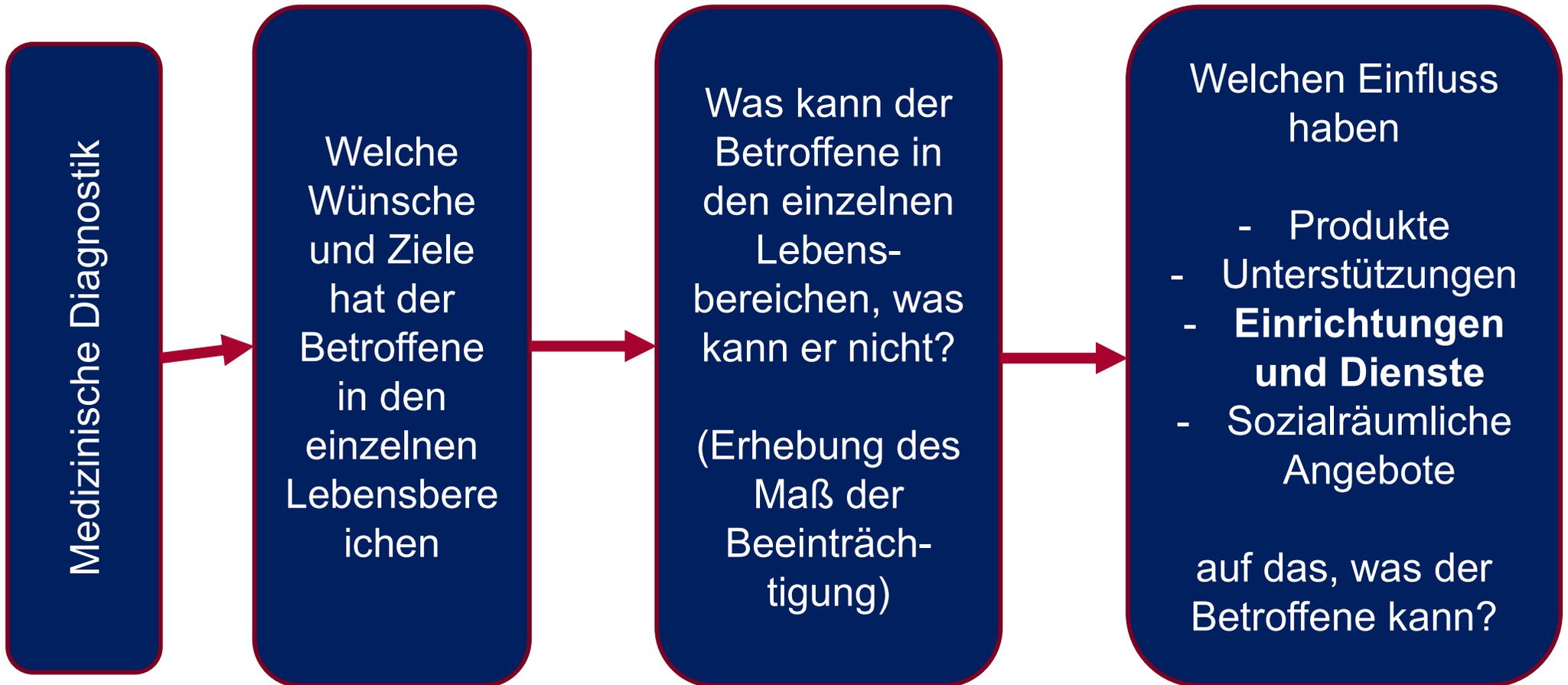
Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

BEI_BW

Erwachsene

**Bedarfsermittlungsinstrument Baden-Württemberg (BEI_BW)
gemäß § 13 in Verbindung mit § 118 Sozialgesetzbuch IX
– Bundesteilhabegesetz –**



Auswertungsbogen zur Gesamterhebung

VI.) Auswertung und zusammenfassende Darstellung zur Teilhabe in den Lebensbereichen Die Auswertung ist das Ergebnis eines Dialogs von Menschen mit Behinderung und Fachkräften. Die Sichtweise der betroffenen Person muss insbesondere bei abweichenden Auffassungen als solche erkennbar sein.			
Teilhabe in den Lebensbereichen	In diesen Lebensbereichen möchte ich mich einbringen, (mit-) machen und einbezogen sein.	Förderfaktoren wirken und/oder Barrieren sind beseitigt, Teilhabe ist gegeben	Keine Förderfaktoren vorhanden und/oder Barrieren wirken, Teilhabe ist nicht gegeben
	(Zutreffendes bitte ankreuzen)		
1. Lernen und Wissensanwendung			
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen			
3. Kommunikation			
4. Mobilität			
5. Selbstversorgung			
6. Häusliches Leben			
7. Interpersonelle Interaktionen			

Beteiligung an Gesamt- und Teilhabeplanverfahren: (Vgl. § 144 SGB XII, § 117 SGB IX)

- Leistungsberechtigter (inkl. **Betreuer**)
- **Sog. Person des Vertrauens vom Leistungsberechtigten**
- Zuständiger Träger der Eingliederungshilfe
- Andere Reha-Träger
- Jobcenter
- Behandelnder Arzt bzw. Landesarzt
- *„Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte für eine Pflegebedürftigkeit nach SGB XI, wird die zuständige Pflegekasse mit Zustimmung des Leistungsberechtigten vom Träger der EGH informiert und muss am Gesamtplanverfahren beratend teilnehmen“.*

Weitere Beteiligte: (Vgl. § 144 SGB XII, § 117 SGB IX)

- *„Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte **für einen Bedarf an notwendigem Lebensunterhalt**, ist der Träger dieser Leistungen mit Zustimmung des Leistungsberechtigten zu informieren und am Gesamtplanverfahren zu beteiligen, soweit dies zur Feststellung der Teilhabeleistungen erforderlich ist.“*

Während des Reha-Verfahren (Vgl. § 22 Abs. 4 SGB IX n.F.)

Information der Eingliederungshilfebehörde an die Betreuungsbehörde

**über Bedarfsermittlung und Erstellung eines Gesamt-
/Teilhabeplan**

Voraussetzungen:

- Anhaltspunkte „für bestehenden *Betreuungsbedarf*“
- Zustimmung des Leistungsberechtigten

VII.

Weitere Maßnahmen der Betreuungsrechtsreform zur verstärkten Einbindung der Eingliederungshilfe bei Menschen mit Behinderung

4. Klarstellung der betreuungsvermeidenden Aufgaben der Behörde

im Rahmen des neuen Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG)

(vom 4. Mai 2021 (BGBl I. S. 882, 917), zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 956, 963) ergänzt)

(ersetzt das bisherige Betreuungsbehördengesetz)

§ 8 Abs. 1 BtOG

Bei Anhaltspunkten für einen Betreuungsbedarf „*soll die Behörde dem Betroffenen zur Vermeidung der Bestellung eines Betreuers ein Beratungs- und Unterstützungsangebot unterbreiten.*“ (vgl. auch § 5 Abs. 1 BtOG)

Die Beratungs- und Unterstützungsaufgabe „*umfasst auch die **Pflicht**, betreuungsvermeidende Hilfen mit Zustimmung des Betroffenen zu vermitteln.* (aktives Tun!)

Insbesondere ist ein Kontakt zwischen dem Betroffenen und dem Beratungs- und Unterstützungsangebot des sozialen Hilfesystems herzustellen.“

„Bei antragsabhängigen Leistungen ist der Betroffene dabei zu unterstützen, die notwendigen Anträge selbst zu stellen.“ (Verfahrensverantwortung)

Problem: Wie steht es um die Unterstützung bei der Wahrnehmung der sog. Mitwirkungspflichten im Verwaltungsverfahren (§§ 60 ff. SGB I)?

„Die Behörde arbeitet zur Vermittlung geeigneter Hilfen zur Betreuungsvermeidung mit den zuständigen Sozialleistungsträgern zusammen.“

Prüfung einer sog. erweiterten Unterstützung des Betroffenen

- Ermessenentscheidung
- in sog. geeigneten Fällen (?)
- mit Zustimmung des Betroffenen

§ 8 Abs. 2 BtOG

Die erweiterte Unterstützung umfasst:

Weitere, über die allgemeine Beratung und Unterstützung „hinausgehende Maßnahmen (?), die geeignet sind, die Bestellung eines Betreuers zu vermeiden, und die keine rechtliche Vertretung des Betroffenen durch die Behörde erfordern.“

Problem: Wie soll Assistenz ohne ausreichende Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen durchgesetzt werden?

Vorstellung des Gesetzgebers:

- Die Beurteilung der Geeignetheit des Falles liegt im Ermessen der Behörde
- Liegt Geeignetheit vor, ist die erweiterte Unterstützung aber zwingend durchzuführen

Vorstellung des Gesetzgebers:

Die Betreuungsbehörde soll **Maßnahmen** ergreifen, „*bei denen die Behörde – insbesondere bei komplexerem Hilfebedarf gegenüber mehreren verschiedenen Trägern des sozialen Hilfesystems – den individuellen Unterstützungs- und Hilfebedarf des Betroffenen mit dessen Zustimmung **möglichst umfassend ermittelt**, eine auf alle konkret in Betracht kommenden Sozialleistungen **ausgerichtete Beratung** anbietet und den Betroffenen **bei der Geltendmachung seiner sozialrechtlichen Ansprüche niedrigschwellig, d. h. insbesondere ohne Stellvertretung unterstützt** und hierbei insbesondere auch eine möglicherweise zunächst fehlende Mitwirkungsbereitschaft oder -fähigkeit ausgleicht.“*

(BT-Drs. 19/24445, S. 353)

Delegation der sog. erweiterten Unterstützung des Betroffenen

Die Behörde kann mit der Wahrnehmung der erweiterten Unterstützung auch Dritte beauftragen (Beleihung, § 8 Abs. 4 BtOG):

- anerkannter Betreuungsverein
- selbständiger beruflicher Betreuer

„Dabei ist sicherzustellen, dass die Durchführung durch einen für den konkreten Fall geeigneten Betreuer erfolgt. Die Beauftragung erfolgt durch einen Vertrag, der auch die Finanzierung der übertragenen Aufgaben regeln soll.“

Stärkere Einbeziehung in laufende Reha-Verfahren

Bei Anhaltspunkten für einen Betreuungsbedarf (§ 22 Abs. 4 SGB IX):

- Information der Betreuungsbehörde durch den für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortlichen Rehabilitationsträger.
- Behörde erhält die Ergebnisse der bisherigen Ermittlungen und Gutachten mit dem Zweck mitgeteilt, dass diese dem Leistungsberechtigten „andere Hilfen“ vermitteln kann.
- Auf Vorschlag der Behörde kann sie mit Zustimmung des Leistungsberechtigten am Teilhabeplanverfahren beratend teilnehmen.

Regelungslücke:

Wird Betreuungsbehörde auch informiert, wenn sich im Reha-Verfahren bei einer laufenden Betreuung herausstellt, dass eine Ausweitung der Sozialleistungen eine Einschränkung der Betreuung ermöglichen kann?

Koppelungsstelle und Unterstützung des Betreuungsgerichts bei der Bestimmung des Betreuungs- und Aufgabenumfangs

Sozialberichtberichterstattung:

(§ 11 Abs. 2 BtOG)

Sozialbericht soll sich u.a. beziehen auf:

„2. die Erforderlichkeit der Betreuung einschließlich geeigneter anderer Hilfen“

Sozialberichtberichterstattung:

(§ 11 Abs. 2 BtOG)

Sozialbericht soll sich u.a. beziehen auf:

„2. die Erforderlichkeit der Betreuung einschließlich geeigneter anderer Hilfen“

Im Rahmen der Erstellung des Sozialberichts:

(§ 11 Abs. 3 BtOG)

Prüfpflicht, ob zur Vermeidung einer Betreuung eine erweiterte Unterstützung nach § 8 Abs. 2 BtOG in Betracht kommt.

- In geeigneten Fällen hat die Behörde mit Zustimmung des Betroffenen eine erweiterte Unterstützung durchzuführen und kann Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- Die Behörde hat das Betreuungsgericht über die Durchführung und die voraussichtliche Dauer von Maßnahmen zur erweiterten Unterstützung zu informieren.
- Das Ergebnis der Prüfung und bei Durchführung einer erweiterten Unterstützung deren Ergebnis sind im Sozialbericht darzulegen.

Außerhalb des Sozialberichts:

(§ 11 Abs. 4 BtOG)

Prüfpflicht, ob zur Vermeidung einer Betreuung eine erweiterte Unterstützung nach § 8 Abs. 2 BtOG in Betracht kommt.

- auf Aufforderung durch das Betreuungsgericht

Außerhalb des Sozialberichts:

(§ 11 Abs. 4 BtOG)

Prüfpflicht, ob zur Vermeidung einer Betreuung eine erweiterte Unterstützung nach § 8 Abs. 2 BtOG in Betracht kommt.

- auf Aufforderung durch das Betreuungsgericht

Koppelungsstelle und Unterstützung des Betreuungsgerichts bei der Bestimmung des Betreuungsumfangs

In Baden-Württemberg:

Prüfungsaufgaben der Betreuungsbehörden bestehen derzeit nur in sog. Modell-Landkreisen

(vgl. dazu Betreuungsrechtsausführungsverordnung - AGBtGAVO vom 30. Dezember 2022)

Koppelungsstelle und Unterstützung des Betreuungsgerichts bei der Bestimmung des Betreuungsumfangs

In Baden-Württemberg:

- Prüfaufgaben der Betreuungsbehörden bestehen derzeit nur in fünf Modell-Landkreisen (Emmendingen, Lörrach, Ludwigsburg, Ostalb und die Stadt Freiburg im Breisgau)
- Land hat rechtzeitig vor dem Jahreswechsel Möglichkeit zur Modellversuchsdurchführung genutzt und der landesweiten Umsetzung vorgeschaltet (§ 11 Abs. 5 BtOG i.V.m. § 2 AG BTG)
- Betreuungsrechtsausführungsverordnung - AGBtGAVO) vom 30. Dezember 2022)

Begründung für den Modellversuchsweg:

„Ziel einer Modellerprobung ist daher, eine möglichst gesicherte Basis zum Einsatz und zur Wirksamkeit des Instruments der erweiterten Unterstützung zu erlangen und den notwendigen Finanzierungsaufwand zu ermitteln.“

Die Erprobung soll damit dazu beitragen, die erwarteten Verbesserungen zu erkennen bzw. zu bewerten. Insbesondere soll auch die Möglichkeit von Kostenreduzierungen durch den Einsatz der erweiterten Unterstützung in den Behörden aber auch bei Gericht (z.B. durch die Vermeidung rechtlicher Betreuungen) untersucht werden.

Auch sollen die Schnittstellen zu anderen Sozialleistungen, wie z.B. zur Sozialhilfe, zur Eingliederungshilfe, zur Pflege, zur Krankenversicherung und zur Psychochirurgie, untersucht und verbessert werden.“

„Leistungsvermittler“ zwischen Betroffenen und ehrenamtlichem Betreuer (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 BtOG)

Ein anerkannter Betreuungsverein **hat** eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung abschließen

1. mit Betreuern, die keine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zum Betroffenen haben, im Rahmen der Erstbestellung
2. auf Wunsch der sonstigen ehrenamtlichen Betreuer.

Inhalt der Vereinbarung: (§ 15 Abs. 2 BtOG)

1. Verpflichtung des Betreuers zur Teilnahme an einer Einführung über die Grundlagen der Betreuungsführung,
2. Verpflichtung des Betreuers zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungen,
3. Benennung eines Mitarbeiters des Betreuungsvereins als festen Ansprechpartner und
4. die Erklärung der Bereitschaft des Betreuungsvereins zur Übernahme einer Verhinderungsbetreuung

Wird im Rahmen der aktuellen BTHG-Umstellung absehbar von vielen Eltern in Anspruch genommen werden – wenn sie von der Möglichkeit erfahren!

„Leistungsvermittler“ zwischen Betroffenen und ehrenamtlichem Betreuer (§ 5 Abs. 2 BtOG)

Die Betreuungsbehörde hat ehrenamtliche Betreuer beim Abschluss der Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung mit einem anerkannten Betreuungsverein zu unterstützen.

Wenn in ihrem Zuständigkeitsbereich kein anerkannter Betreuungsverein zur Verfügung steht, ist selbst eine Vereinbarung zu schließen.

**Wenn die Assistenzleistungen der Eingliederungshilfe greifen
und die erstmalige Teilhabeplanung durchgeführt ist ...**

(...) kann in vielen Einzelfällen der Aufgabenkreis
„Sozialrechtsangelegenheiten“ entfallen.

VOELKER & Partner mbB

**Standorte:
Reutlingen, Stuttgart, Balingen**

p.krause@voelker-gruppe.com

Internet: www.voelker-gruppe.com